

**Vierte Ordnung zur Änderung der Verfassung der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 21. Dezember 2007
vom 25. Juni 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW, S. 547), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Dezember 2007 (AB Uni 2008/1), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Juli 2014 (AB Uni 2014/30), wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a neu eingefügt:

Wahl des Rektorats

- (1) Die Mitglieder des Rektorats werden von der Hochschulwahlversammlung gewählt.
- (2) Die Wahlen werden durch eine paritätisch von jeweils fünf Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats – darunter der Vorsitzende des Hochschulrats – besetzte Findungskommission vorbereitet. Bei den Mitgliedern des Senats sind sämtliche Statusgruppen vertreten. Den Vorsitz der Findungskommission führt die/der Vorsitzende des Hochschulrats. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Beratungen der Findungskommission teil. Die Findungskommission beschließt den Ausschreibungstext für Stellen hauptberuflicher Rektoratsmitglieder. Der Senat kann für die Arbeit der Findungskommission mit Zustimmung des Hochschulrats eine Geschäftsordnung beschließen.
- (3) Die Hochschulwahlversammlung besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Den Vorsitz der Hochschulwahlversammlung führt die/der Vorsitzende des Senats. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind; ihre Stimmen werden mit dem Faktor 5 gewichtet. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrats sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe sind; ihre Stimmen werden mit dem Faktor 23 gewichtet. Der Senat kann für die Arbeit der Hochschulwahlversammlung mit Zustimmung des Hochschulrats eine Wahlordnung beschließen.
- (4) Die Mitglieder des Rektorats werden von der Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit der Stimmen und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb ihrer beiden Hälften gewählt. Die Wahl der Prorektorinnen/Prorektoren erfolgt auf Vorschlag der (designierten) Rektorin/des Rektors; die Findungskommission nimmt zu dem Vorschlag Stellung. Die Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers erfolgt im Benehmen mit der Rektorin/dem Rektor. Wird in einem ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, können auf Beschluss der Hochschulwahlversammlung bis zu zwei weitere Wahlgänge erfolgen.
- (5) Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen abwählen. Die Beschlussfassung über die Abwahl setzt voraus, dass ein hierauf gerichteter Antrag des Hochschulrats oder des Senats vorliegt.

Artikel II

Die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Dezember 2007 (AB Uni 2008/1), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Juli 2014 (AB Uni 2014/30), wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Abs. 4 entfällt.

Artikel III

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 3. Juni 2015.

Münster, den 25. Juni 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Juni 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles